

- Abdruck -



# Gemeinde Oberschleißheim

## BEKANNTMACHUNG

### über die Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung „Munich Beach Resort“ an der Ruderregattastrecke

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschleißheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die 26. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung vom 26.09.2023 festgestellt. Das Landratsamt München hat die 26. Änderung mit Bescheid vom 07.02.2024 (Aktenzeichen 4.1-0017/17/FNP) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst das Gebiet östlich der Olympischen Ruderregattastrecke im Westen der Gemeinde Oberschleißheim, an der Grenze zum Stadtgebiet der Landeshauptstadt München. Es umfasst ein Teilstück der Flur-Nr. 284, der Gemarkung Oberschleißheim und hat eine Größe von ca. 0,99 ha.

Ziel der Änderung ist es, eine bestehende Freizeitnutzung auf der Fläche östlich der Ruderregattastrecke planungsrechtlich auf Dauer zu sichern.

**Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 26. Flächennutzungsplanänderung inkl. der Begründung i. d. F. vom 26.09.2023 mit dieser Bekanntmachung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung wirksam.**

Jedermann kann die 26. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung in der Fassung vom 26.09.2023, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Oberschleißheim, Mittenheimerstraße 62 A, 85253 Oberschleißheim, 1. OG; Zimmer 4 Bauleitplanung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Auslegungsraum ist barrierefrei. Wir bitten Sie um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 089/315613-32 (Fr. Kottermair).

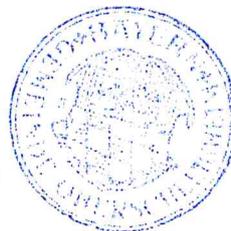
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie **nicht** innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oberschleißheim, 15.03.2024  
Gemeinde Oberschleißheim

Markus Böck  
Erste Bürgermeister



An die Amtstafeln:

**Aushang** am: 16.04.2024

**Abnahme** am: 17.05.2024

Ins Internet und Landesportal eingestellt am:  
15.04.2024